

## Benutzung des Grundwassers gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mittels Grundwasserentnahme zu Beregnungszwecken

### 1. Rechtliche Aspekte

Die Entnahme von Grundwasser stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Gewässerbenutzung dar und bedarf daher nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. **Hierzu ist bei der Abteilung 70 - Umwelt / Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde) des Kreises Coesfeld anhand dieses Merkblattes ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen. Die für die Antragstellung einzureichenden Unterlagen sind unter Punkt 3. aufgeführt.**

### 2. Allgemeine Bedingungen und Grundsätze für Grundwasserentnahmen zu Beregnungszwecken

Das geförderte Grundwasser darf nur zur Beregnung der im Antrag angegebenen Flächen verwendet werden. Eine Verbringung zu anderen Flächen ist unzulässig. Die Beregnung hat nach Pflanzenbedarf, angepasst an das Wasserspeichervermögen des Bodens und unter Berücksichtigung des Witterungsverlaufs zu erfolgen. Es darf keine überschüssige Beregnung erfolgen. Um das geförderte Grundwasser so effektiv wie möglich zu nutzen, ist eine Beregnung bei starker Sonneneinstrahlung (Verdunstungsverluste) und starkem Wind (Abdrift) zu vermeiden.

**Die geförderten Wassermengen sind mittels einer fest an der Entnahmestelle verbauten Wasseruhr zu überwachen.** Die Wasseruhr ist bei Beginn und bei Abschluss jeder Beregnungseinheit, mindestens jedoch einmal täglich abzulesen. Der abgelesene Zählerstand ist mit Datum und Uhrzeit in einem **Betriebstagebuch** festzuhalten. Nach Ende der Beregnungsperiode, spätestens jedoch **bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind der Unteren Wasserbehörde die Aufzeichnungen über die entnommenen Wassermengen unaufgefordert vorzulegen.**

Der Brunnenkopf ist ständig so abgedichtet und verschlossen zu halten, dass kein Oberflächenwasser eindringen oder Fremdstoffe von Unbefugten eingebracht werden können.

### 3. Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers mittels Grundwasserentnahme zu Beregnungszwecken

#### Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Antrags:

- Formloser Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des Grundwassers mittels Grundwasserentnahme zu Beregnungszwecken mit folgenden Angaben:
  - Antragsteller (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
  - Bezeichnung des Grundstücks, auf dem der Brunnen liegt (Gemarkung, Flur, Flurstück, ggf. Anschrift)
  - falls abweichend: Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Brunnen liegt (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
  - geplanter Bohrtermin
  - **Unterschrift des Antragstellers**
  
- Angaben zur Bewässerung:
  - Art der berechneten Kulturen mit Beschreibung der Fruchtfolge
  - Nennung der berechneten Flächen (Gemarkung, Flur, Flurstück für jede Teilfläche)
  - Angabe der Gesamtfläche und der maximal in einem Jahr berechneten Fläche in ha
  - **von der Landwirtschaftskammer erstellter Beregnungsplan**
  - Angabe der maximalen Wasserentnahmemenge in m<sup>3</sup>/Stunde, m<sup>3</sup>/Tag, m<sup>3</sup>/Woche, m<sup>3</sup>/Monat und m<sup>3</sup>/Jahr
  
- Angaben zum Bewässerungssystem:
  - vorgesehene Tiefe des Brunnens
  - ausführender Bohrunternehmer einschließlich Nachweis der Zertifizierung nach DVGW W-120
  - Art, Hersteller, Typenbezeichnung und maximale Fördermenge der Pumpe
  - Antrieb der Pumpe (bei Dieselaggregat: Hersteller, Typenbezeichnung und maximale Leistung)
  - Art, Hersteller und Typenbezeichnung des **ortsfest einzubauenden Wasserzählers**
  - Ausführungsart des Brunnenkopfes und der Brunnenabdichtung
  - Beschreibung der Wasserverteilung
  - Benennung evtl. Kreuzungspunkte mit Gewässern und öffentlichen Straßen / Wegen (einschl. Nachweis der Gestattung durch den Straßenbaulastträger)
  - Art, Hersteller und Typenbezeichnung des Regners bzw. der Beregnungsmaschine
  
- dem Antrag sind folgende Karten und Lagepläne beizufügen:
  - Übersichtskarte mit Darstellung des nächstliegenden Ortes und Markierung der Lage der betreffenden Flächen
  - Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 mit Markierung der berechneten Flächen und der Lage des Brunnens
  - aktueller Flurkartenausschnitt (erhältlich beim Katasteramt des Kreises Coesfeld) mit genauer Darstellung der berechneten Flächen, der Lage des Brunnens, ggf. des Standorts des Dieselaggregats sowie der Wasserverteilung einschließlich evtl. Kreuzungspunkte mit Gewässern bzw. Straßen / Wegen

- **Abhängig von der geplanten Wasserentnahmemenge und der Lage des Brunnens ist ggf. ein hydrogeologisches Gutachten zu den Auswirkungen der geplanten Wasserentnahme erforderlich. Dies ist in der Regel bei Entnahmemengen über 10.000 m<sup>3</sup>/Jahr der Fall. Es empfiehlt sich im Vorfeld der Antragstellung eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde. Über die tatsächliche Notwendigkeit eines solchen Gutachtens kann erst nach Vorlage der oben genannten Unterlagen entschieden werden.**

Das Gutachten muss Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- überschlägige Bilanzierung von Wasserdargebot und Entnahme
- Reichweite des Absenkungstrichters mit Eintragung in einen Lageplan
- Auswirkungen auf vorhandene Wasserversorgungsanlagen im Umfeld
- Auswirkungen auf die umliegende Vegetation
- Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen in Bezug auf evtl. Ertragseinbußen

Geeignete Fachbüros sind beispielsweise:

Aquanta Hydrogeologie GmbH & Co. KG  
Wiesenstr. 2-4  
45711 Datteln  
Tel. 02363 / 7284237

Hydronik GmbH  
Reeser Straße 420  
46446 Emmerich am Rhein  
Tel. 02822 / 53937-0

Ingenieurgesellschaft Dr. Schleicher & Partner mbH  
Düppelstraße 5  
48599 Gronau (Westf.)  
Tel. 02562 / 9359-0

**Nach der Auftragsvergabe durch den Antragsteller empfiehlt sich eine Abstimmung des Untersuchungsumfangs mit der Unteren Wasserbehörde.**

**Den Antrag senden Sie bitte in zweifacher Ausfertigung an:**

Kreis Coesfeld, Abt. 70, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

## **Hinweise**

Die Erlaubnis wird für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren erteilt. Die Verwaltungsgebühr wird gestaffelt nach der beantragten Wasserentnahmemenge berechnet und beträgt mindestens 200 €.

Die Untere Wasserbehörde prüft die im Antrag aufgeführten Angaben auf Plausibilität und Vollständigkeit. Es können weitere Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sein.

Die Untere Wasserbehörde behält sich vor, einzelne Grundwasserentnahmen stichprobenartig zu überwachen.

#### 4. Dokumentation und Nachweise

**Folgende Unterlagen sind der Unteren Wasserbehörde nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Beregnungsanlage vorzulegen:**

- Einmessung des Brunnens mit Lageplan
- Schichtenverzeichnis, Bohrprofilzeichnung und Ausbauezeichnung des Brunnens
- **Nachweis über den ortsfesten Einbau der Wasseruhr durch ein Foto**

#### 5. Ihre Ansprechpartner bei der Unteren Wasserbehörde:

*Herr Dirk Aufderhaar - Technik*

Tel. 02541 / 18-7330 - Fax -7399

E-Mail: [dirk.aufderhaar@kreis-coesfeld.de](mailto:dirk.aufderhaar@kreis-coesfeld.de)

Kreishaus I, Zimmer 317

Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Mo bis Mi 08:<sup>30</sup> bis 14:30

*Frau Sophie Hemsing - Verwaltung*

Tel. 02541 / 18-7312 – Fax -7399

E-Mail: [sophie.hemsing@kreis-coesfeld.de](mailto:sophie.hemsing@kreis-coesfeld.de)

Kreishaus I, Zimmer 317

Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Mo bis Do 08:<sup>00</sup> bis 12:<sup>00</sup> und 14:<sup>00</sup> bis 16:<sup>00</sup>

Fr 08:<sup>00</sup> bis 12:<sup>00</sup>